

BGH, Urt. v. 27.05.2008 – VI ZR 69/07; grenzüberschreitende Behandlung;
GesR 2008, 419

Sachverhalt:

Der in Deutschland wohnhafte Kläger begab sich in ein Kantonsspital der Schweiz. Im Spital wurde eine chronische Hepatitis-Erkrankung diagnostiziert und eine medikamentöse Therapie verordnet. Diese habe der Kläger auch zuhause durchführen sollen; er brach die Therapie aber 4 Monate später eigenständig ab.

Der Kläger behauptet, die Einnahme der Medikamente habe zu schweren Nebenwirkungen geführt, über die er vom Beklagten nicht aufgeklärt worden sei. Er verlange daher Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Entscheidung:

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergebe sich aus Artikel 5 Nr. 3 des Luganer Übereinkommens. Maßgeblich ist dafür die Bestimmung des Erfolgsortes, namentlich desjenigen Ortes, an dem die Verletzung des primär geschützten Rechtsgutes eingetreten sei. Der Erfolgsort liege in Deutschland, weil dort in das geschützte Rechtsgut, nämlich Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, eingegriffen worden sei, denn die Medikamenteneinnahme sei planmäßig über einen längeren Zeitraum am Wohnsitz des Klägers erfolgt. Die Klage knüpfe auch nicht an einen Vertrag an, da die schädigende Einnahme der Medikamente ohne Aufklärung eine Körperverletzung darstelle. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die hier geltend gemachten Ansprüche auch auf vertragliche Grundlage gestützt werden könnten, denn auch im Falle einer Anspruchskonkurrenz würde die Möglichkeit einer vertraglichen Geltendmachung eines solchen Anspruchs nicht bedeuten, dass hier ein vorrangiger vertraglicher Gerichtsstand anzunehmen sei.

Der Gerichtsstand liege auch nicht deshalb in der Schweiz, weil hier an die Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht angeknüpft werde. Die Verletzung der Aufklärungspflicht stelle eine Primärverletzung und somit eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts dar. Dieser Begriff der „Verletzung“ sei aber nicht als

Verletzungsbegriff im Sinne des Luganer Abkommens anzusehen. Maßgeblich hierfür ist alleine der Ort, an welchem der Schaden eintrete.